

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur

Von der Pflicht zur *Verantwortung*.
Über die Entstehung und die Bedeutung des Begriffs
***Verantwortung*.**

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades Bachelor
of Arts

Vorgelegt von:

Friederike Nack

Zwenkauerstraße 23

04277 Leipzig

E-Mail: f.nack@gmx.de

Matrikelnummer: 21221

BA-Studiengang:

Kultur- und Medienpädagogik

Erstgutachter: **Prof. Dr. Stefan Meißner**

Zweitgutachter: **MA Hans Zillmann**

Merseburg, den 13. August 2017

1. Inhalt

1. Inhalt.....	1
2. Einleitung.....	2
3. Hauptteil.....	5
3.1 Der Ursprung der <i>Verantwortung</i>	5
3.1.1 Vorannahmen, die zu <i>Verantwortung</i> führen.....	7
3.1.2 Aristoteles` Gegenüberstellung von „freiwillig“ und „unfreiwillig“	8
3.1.3 Die Rolle der Gesellschaft in Bezug auf den Begriff der <i>Verantwortung</i>	11
3.1.4 Die Pflicht bei Kant als Wegbereiter der <i>Verantwortung</i>	13
3.2 Von der ästhetischen Lebensanschauung zur ethischen Lebensanschauung - <i>Verantwortung</i> bei Kierkegaard.....	18
3.3 <i>Verantwortung</i> bei Hannah Arendt.....	23
3.4 Vergleich der Theorien von Kant, Kierkegaard, Arendt.....	28
3.4.1 Das Verhältnis von <i>Verantwortung</i> und Obrigkeit verglichen bei Kant, Kierkegaard und Arendt.....	29
3.4.2 Die Begriffe Pflicht und <i>Verantwortung</i> bei Kant und Arendt.....	30
3.4.3 Schuld versus <i>Verantwortung</i>	31
4. Resümee.....	32
5. Quellen.....	34
6. EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG.....	36

2. Einleitung

Der Begriff *Verantwortung* ist in der heutigen Zeit in aller Munde. Alain Ehrenberg klagt sie in seinem Buch „Das erschöpfte Selbst“ an, für die Krankheit Depression ursächlich zu sein.¹ Depression wird als eine der am häufigsten vorkommenden Krankheit unserer Zeit beschrieben. Laut Gesundheitsberichterstattung des Bundes leidet fast jeder zehnte daran.² Wenn ein Begriff und das, was wir mit ihm verbinden, laut Ehrenberg solch eine Wirkung für die Gesellschaft hat, dann stellt sich die Frage: Was hat es mit dem Begriff *Verantwortung* auf sich?

Um den Begriff zu erhellen, lohnt sich ein Blick auf dessen Entstehung und die Veränderungen, die er im Laufe der Zeit durchlaufen hat. Dazu ist es unabdingbar, sich zunächst anzuschauen, wie und wodurch *Verantwortung* entstanden ist. Bei der Recherche um das Thema hat sich herausgestellt, dass der *direkte* Begriff erst nach der Aufklärung in die philosophische Diskussion Einzug gehalten hat. Jedoch gab es schon zu Aristoteles' Zeiten Überlegungen, die den Weg geebnet haben.

Kontextuell ist der Begriff *Verantwortung* zunächst der Gerichtsbarkeit zuzuordnen: Ein Subjekt musste für seine Taten vor einem Gericht Rechenschaft ablegen.³ Diese Bedeutung hat aber im Laufe der Zeit eine Transformation erfahren. Heute werden Begriffe wie *Selbstverantwortung* und *Verantwortlichkeit* verwendet. Dies deutet darauf hin, dass sich die Akteure, die ursprünglich zur *Verantwortung* gehörten (der Handelnde, der die Handlung ausführt und der Urteilende, der über den Handelnden urteilt), zwischen ihrer Entstehung und der heutigen Verwendung verändert haben.

¹ Ehrenberg, Alain, 2008, *Das erschöpfte Selbst, Depression und Gesellschaft in der Gegenwart*, Frankfurt am Main, Surkamp Taschenbuch, Seite 15. Zitiert als Ehrenberg, 2008.

² Statistische Bundesamt, Außenstelle Bonn, <http://www.gbe-bund.de> Zugriff: 30.07.2017.

³ Stefan Seeger, 2010, *Verantwortung. Tradition und Dekonstruktion*, Verlag Königshausen und Neumann GmbH, Würzburg, Seite 42f.. Zitiert als Seeger, 2010.

Um diese Transformation nachzuzeichnen wird aufgezeigt, wie Kants Überlegungen zu Pflicht entscheidend zum Begriff der Selbstverantwortung und somit zu einer Verschiebung der ursprünglichen Bedeutung beigetragen haben.

Vornehmlich stützen sich die folgenden Ausführungen über die *Entstehung* des Begriffs auf den Text von Kurt Bayertz „Herkunft der *Verantwortung*“⁴. Dieser Text ist im Zusammenhang mit dem Thema *Verantwortung* in der Literatur oft angeführt und zitiert worden. Er beschreibt den Verlauf der Entstehung, indem er zu Beginn „*Das klassische Model der Verantwortung*“ mit der Herausbildung von „*Kausalität, Intentionalität und Individualität*“ erläutert. Diesem Weg wird die vorliegende Bachelorarbeit zunächst folgen.

Nachfolgend werden Begriffe untersucht wie „Freiwilligkeit“ „Wissentlichkeit“ und „Willentlichkeit“⁵, die bei Aristoteles vorkommen und die als notwendig erachtet werden, um jemandem Handlungen zusprechen zu können. Aber auch der Begriff der Pflicht, der bei Kant explizit beleuchtet wird, hat eine enge Verbindung mit dem der *Verantwortung*. An diesem Punkt wird die vorliegende Arbeit Bayertz verlassen, um die Kants Überlegungen bezüglich der *Pflicht* ausführlicher darzulegen. Die Pflicht, insbesondere die Pflicht bei Kant, spielt in der Entstehung des Begriffs Verantwortung eine entscheidende Rolle, worauf in der folgenden Arbeit näher eingegangen wird:

„Die (gesellschaftlichen) Aufgaben, die dem Menschen anzeigten, was er zu tun hatte, wurden, bevor sich *Verantwortung* in einem Verständnis von Fürsorge und Zuständigkeit durchsetzte, mit dem Terminus *Pflicht* beschrieben. Entsprechend kann der Gedanke der *Pflicht* als Vorläufer einer prospektiv ausgerichteten *Verantwortung* verstanden werden.“⁶

Der Darlegung von Kants Pflichtbegriff wird Kierkegaards Vorstellung von *Verantwortung* folgen. Kierkegaard gilt als einer der ersten Philosophen, der

⁴Bayertz, Kurt, 1995, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: Ders. (Hrsg.) *Verantwortung oder Problem?*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Seiten 3-71. Zitiert als Bayertz, 1995.

⁵Vgl. Bayertz, 1995, S. 8.

⁶Seeger, 2010, S.141.

Verantwortung direkt benennt.⁷ Er beschreibt einen Prozess von der „ästhetischen Lebensanschauung“ zur „ethischen Lebensanschauung“. Dieser Prozess dient dazu, dass das Individuum sich zu einem „verantwortlichen Souverän“ entwickeln kann.

Im Anschluss an die Ausführungen zu Kierkegaard wird ein größerer zeitlicher Sprung erfolgen. Hier wird die Arbeit sich Hannah Arendts Theorien zur *Verantwortung* widmen. Hannah Arendt nähert sich dem Begriff *Verantwortung*, indem sie zunächst den Begriff Schuld von dem der *Verantwortung* abgrenzt. Im Anschluss daran konkretisiert sie den Begriff der *Verantwortung* dadurch, dass sie dem Individuum eine „persönlichen“ und eine „politischen *Verantwortung*“ zuspricht. Dieses Modell wird näher beleuchtet und auch die Problematiken angesprochen, die sich aus diesem ergeben.

Zum Abschluss der Ausführungen zu Kant, Kierkegaard und Arendt werden ihre Modelle in Bezug auf *Verantwortung*, den Pflichtbegriff und das Verhältnis zwischen Individuum und dem übergeordneten System vergleichend betrachtet.

Diese Arbeit hat nicht den Anspruch, eine vollständige Genealogie des Begriffs *Verantwortung* bis in die heutige Zeit zu sein. Viel mehr soll es darum gehen, durch eine gezielte Auswahl von Texten aufzuzeigen, wie vielschichtig der Verantwortungsbegriff ist. Es soll zudem durch größere zeitliche Sprünge in Bezug auf die Auswahl der Literatur deutlich gemacht werden, dass *Verantwortung* jeweils auch ein Begriff seiner Zeit ist, dessen Verwendung mit einer gezielten Intention verbunden ist.

⁷Vgl. Seeger, 2010, S.140ff..

3. Hauptteil

3.1 Der Ursprung der *Verantwortung*

Wie in der Einleitung erwähnt, ist es notwendig, den Begriff *Verantwortung* von seiner Wurzel aus zu betrachten. Wenngleich er noch verhältnismäßig jung ist – erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt er sich zu verbreiten⁸ – hat er im heutigen Sprachgebrauch eine nicht unwesentliche Präsenz.⁹ Um zunächst ein Verständnis dafür zu bekommen, was es bedeutet, wenn davon gesprochen wird, dass jemand für etwas *Verantwortung* übernimmt oder übernehmen muss, wird die Begriffsentstehung nachgezeichnet. Es gibt verschiedene Voraussetzungen in einer Gesellschaft, damit der Begriff der *Verantwortung* überhaupt entstehen kann. Auch müssen vorab Annahmen getroffen werden, ohne die *Verantwortung* nicht funktioniert.

Das *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* definiert den Begriff wie folgt:

„*Verantwortung*, das Aufsichnehmen [sic!] der Folgen des eigenen Tuns, zu dem der Mensch als frei handelnde Person sich innerlich verpflichtet fühlt, da er sie sich selbst, seinem eigenen Willensentschluß [sic!] zurechnen muß [sic!]. Die Zurechnung der Tat begründet im Strafrecht die Schuld des Täters und diese seine V[erantwortung]. (vgl. Willensfreiheit). Rechtlich äußert sich die V[erantwortung] für eine unrechtmäßige Tat in der Verpflichtung zum Schadensersatz (vgl. Unrecht) und, wenn es sich um ein Kriminaldelikt handelt, in der Verurteilung zu einer entsprechenden Strafe.“¹⁰

⁸ Vgl. Bayertz 1995, S. 3.

⁹ Vgl. Beck, Valentin (2015), Zeitschrift für Praktische Philosophie Band 2, Heft 2, S. 165–202; www.praktische-philosophie.org, Zugriff 25. 07.2017, S. 166f..

¹⁰ Kirchner, Friedrich (Begr.), Regenbogen, Arnim (Hrsg.), 1998, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* / begr. von Friedrich Kirchner und Carl Michaëlis. Fortgesetzt von Johannes Hoffmeister. Vollst. neu hrsg. von Arnim Regenbogen und Uwe Meyer, Hamburg, Meiner., S. 698.

Verantwortung ist zunächst im Umfeld der Judikative entstanden. Sich für etwas verantworten, bedeutete ursprünglich, Fragen zu beantworten zu etwas, das einem vorgeworfen wurde. In anderen Worten: Jemand hatte sich einer Sache schuldig gemacht und muss dafür Rede und Antwort stehen: „Der Mensch lebt in der Normativen Welt nicht als Einsiedler. Der Mensch lebt in ihr zusammen mit anderen Menschen, die ihn auf sein Handeln ansprechen und für dessen Folgen zur Rede stellen können. Er ist dann aufgefordert, Rechenschaft für sein Handeln abzulegen oder „sich zu verantworten“. Etymologisch ist genau dies die Wurzel des *Verantwortungsbegriffs*: Das deutsche Wort leitet sich aus dem „Antwort geben“ her, seine französische und englische Entsprechung aus dem lateinischen [sic!] Verbum *respondere* (=antworten).“¹¹ Doch um so weit zu kommen, sich für sein Handeln zu rechtfertigen, müssen einige Schritte gegangen werden. Kurt Bayertz beschreibt in seinem Text: „Herkunft der *Verantwortung*“ zunächst die vorhergehenden Etappen, die dazu führen, dass *Verantwortung* als Begriff auftaucht. Er beleuchtet drei Stufen:

1. Die „Vorgeschichte“, in der sich das „Klassische Modell“ gebildet hat. „[...] ohne, daß (sic!) der Begriff [...] bereits eingeführt und allgemein akzeptiert war.“
2. „[...] die Durchsetzung [...] dieses Begriffs im Kontext von tiefgreifenden Veränderungen in der Struktur des menschlichen Handels [...]“
3. „Die Notwendigkeit einer globalen Erweiterung der *Verantwortung* [...]; mit einer solchen Erweiterung auf die Natur und die Fortexistenz der Menschheit sind grundlegende Probleme einer Theorie der *Verantwortung* angesprochen.“¹²

Für die vorliegende Bachelorarbeit sollen vor allem die Ausführungen Bayertz` zur ersten Etappe beleuchtet werden, da sie in groben Zügen einen Überblick darüber verschaffen, welches Weltbild von Nöten war, damit sich der Begriff *Verantwortung* herausbilden konnte.

¹¹ Bayertz, 1995, S. 16.

¹² Vgl. Ebd., S. 4.

3.1.1 Vorannahmen, die zu *Verantwortung* führen

Der Begriff der *Verantwortung* ist eng verknüpft mit dem Begriff der Moral. Es geht um etwas, das geschehen ist, das als problematisch angesehen wird, ergo: Es geht um die Zuweisung von Schuld. Hierzu sagt Bayertz zu Beginn seiner Ausführungen: „In einer ersten Bestimmung kann „*Verantwortung*“ somit als die Zurechnung jener Folgen charakterisiert werden, die ein menschliches Subjekt durch sein Handeln kausal bewirkt hat. Da es dabei in erster Linie um *schlimme* Folgen geht, konnte ein großer Teil dessen, was heute in Termini von „*Verantwortung*“ diskutiert wird, in der Tradition des moralischen Denkens und Urteilens unter dem Begriff der *Schuld* subsumiert werden.“¹³

Um aber einer Person die Schuld an einer Handlung geben zu können, muss von einem „Kausalitätsprinzip“ ausgegangen werden; also von einer Ursache, die eine Wirkung hat. Dieses Prinzip ist jedoch laut Bayertz keins, das dem Menschen immanent ist. Es war ein Prozess, der sich durch „eine spezifische Art der Deutung von Naturphänomenen“ herausgebildet hat. Mit der Annahme von Ursache und Wirkung ist jedoch der Schuldbegriff noch nicht erreicht. Der Schuld liegt eine Art „Vergeltungsprinzip“ zu Grunde, in der „[...] die Idee der Verantwortlichkeit ihre objektive Basis in der kausalen Kraft des menschlichen Handelns hat; [...] wir [müssen] davon ausgehen, daß [sic!] eine bestimmte Form dieser Idee (das Vergeltungsprinzip) grundlegend für unsere Vorstellung von Kausalität ist: Diese ist das Resultat einer anthropomorphen bzw. soziomorphen Deutung von Natur. Aber dabei bleibt es nicht; einmal entstanden, löst sich das Kausalgesetz allmählich vom Vergeltungsprinzip; es wird mehr und mehr reflektiert und gewinnt eine eigenständige Dignität und Objektivität, die von ihren Ursprüngen losgelöst ist.“¹⁴ Das „Vergeltungsprinzip“ war demnach Weg bereitend für das „Kausalitätsprinzip“.

Das Kausalitätsprinzip hatte in seiner Weiterentwicklung jedoch noch etwas zur

¹³Bayertz, 1995, S. 5.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 6.

Folge: Das Prinzip der Natur und das Prinzip der Gesellschaft spalteten sich: „Damit sind wir bei einer zweiten wesentlichen Implikation der *Verantwortungsidee*: Sie setzt eine scharfe Differenz zwischen Mensch und Natur voraus. [...] Diese Differenz ist keineswegs selbstverständlich; in historischer Perspektive ist sie eine Errungenschaft der jüngeren Vergangenheit.“¹⁵ Noch im Mittelalter wurden auch Tiere und Gegenstände als Verursacher einer „Schädigung“ für diese angeklagt und verurteilt. Dies erfuhr aber im Laufe der Zeit eine Veränderung, was die Spaltung zwischen Natur und Gesellschaft mit sich brachte.¹⁶

In der Herausbildung des Begriffs *Verantwortung* war noch eine weitere Bedingung notwendig. Es musste „einem bestimmten individuellen Handlungssubjekt“ eine Handlung zugeschrieben werden. Zunächst war der Mensch laut Bayertz nicht so stark als Individuum abgegrenzt. Er war viel mehr ein Teil seiner Familie und fungierte hier auch als „Repräsentant“. Das hatte zur Folge, dass Handlungen nicht nur einem Mitglied der Familie zugeschrieben wurden, sondern der ganzen Familie: „Vorherrschend ist daher auf dieser Stufe der Moralentwicklung ein kollektives Konzept der *Verantwortung* [...]“.¹⁷ Um dies zu ändern, war es nötig, sich als Individuum aus dem Verbund zu lösen. Mit der Lösung des Individuums von der Gruppe, gleichbedeutend mit der Vorstellung des Menschen als „selbstständiges Subjekt seines Handelns“, war neben der „Kausalität“ und der „scharfen Differenz zwischen Mensch und Natur“ eine notwendige Bedingung für *Verantwortung* entstanden.

3.1.2 Aristoteles` Gegenüberstellung von „freiwillig“ und „unfreiwillig“

Neben den zuvor genannten Bedingungen führt Bayertz noch „subjektive Bedingungen“ mit an, die berücksichtigt werden müssen. Hierbei steht die

¹⁵ Vgl. Bayertz, 1995, S. 6.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 6f.

¹⁷ Ebd. 1995, S. 7.

Person, die die Handlung ausgeführt hat, im Fokus: "Ein weiterer bedeutsamer Schritt in der Moralentwicklung wird getan, wenn bei der Zuschreibung von Handlungsfolgen bestimmte subjektive Randbedingungen berücksichtigt werden, unter denen die Handlung vollzogen wurde. Zu diesen Randbedingungen gehört vor allem die *Intention* des Handelnden und die Möglichkeit der *Voraussicht* der Folgen."¹⁸ In diesem Zusammenhang filtert Bayertz aus Aristoteles' Schrift *Nikomachische Ethik* die Begriffe „Freiwilligkeit“, „Wissentlichkeit“ und „Willentlichkeit“ als Bedingungen heraus, die erfüllt sein müssen, um ein Subjekt für sein Handeln verantwortlich machen zu können. Für ein besseres Verständnis hält Aristoteles im dritten Buch der *Nikomachischen Ethik* es für „[...] notwendig, die Begriffe »freiwillig« und »unfreiwillig« gegeneinander abzugrenzen.“¹⁹

Er beschreibt, dass Handlungen „unfreiwillig“ begangen werden, wenn äußere Gewalt eine Rolle spielt. Hier stellt er heraus, dass die äußere Gewalt nicht bloße Konventionen wie Befehle eines Herrschers sei. Sie müsse physisch den Körper angreifen und das Individuum müsse sich nicht dagegen wehren können. Für Aristoteles gibt es auch Handlungen, die sich zwischen „freiwillig“ und „unfreiwillig“ verorten lassen. Dies sind Handlungen, die die Wahl zwischen zwei Übeln lassen. Beispielsweise wenn ein Herrscher einem Untertan aufträgt, eine dritte Person zu töten oder wenn sich aufgrund von Umweltkatastrophen ein Individuum zwischen dem Tod durch Ertrinken oder dem Tod durch Verhungern mit der Chance einer Rettung entscheiden muss.

Außerdem wird das Handeln eines Individuums als „unfreiwillig“ angesehen, wenn dieses nicht wissentlich handelt. Aristoteles weist aber darauf hin, dass das Individuum sich im Stadium des „Nichtfreiwilligen“ befindet, wenn sich nach der Tat nicht „Mißbehagen und Bedauern einstellt“.²⁰

Bayertz fasst dies noch einmal wie folgt zusammen: „Für Aristoteles sind die

¹⁸ Bayertz, 1995, S. 8.

¹⁹ Aristoteles, 2003, *Nikomachische Ethik*, Übers. und Nachw. von Franz Dirlmeier. Anm. von Ernst A. Schmidt, Stuttgart, Reclam, S. 54ff. Zitiert als Aristoteles, 2003.

²⁰ Vgl. Aristoteles, 2003, S. 56.

entscheidenden Kriterien für diese Unterscheidung die *Wissentlichkeit* und die *Willentlichkeit* der Handlung: Als „freiwillig“ sind mithin jene Handlungen einzustufen, die a) unter voller Kenntnis der jeweiligen Randbedingungen vollzogen werden und b) auf eine bewusste Entscheidung zurück gehen.“

Kant geht, anders als Aristoteles, in diesem Zusammenhang noch weiter. Er führt aus, dass es nicht zulässig sei, die Unwissenheit bewusst einzusetzen, um sich der *Verantwortung* zu entziehen. Wenn die Möglichkeit der Information besteht, dann müsse diese auch genutzt werden²¹: „Die Freiheit des Willens und des Handelns muß grundsätzlich unterstellt werden, wenn die Idee der *Verantwortung* nicht ihre Berechtigung verlieren soll.“^{22 23}

In der „Freiheit des Willens“ liegt eine weitere wichtige Annahme, die so nicht von allen Philosophen geteilt wurde²⁴ und die bis heute zum Beispiel in der Neurowissenschaft unter dem Schlagwort Determinismus oder Determinierung diskutiert wird²⁵. Für die vorliegende Arbeit wird Willensfreiheit vorausgesetzt, da sonst eine Betrachtung des Begriffs *Verantwortung* – insbesondere aus historisch-philosophischer Sicht – obsolet wäre.

Bayertz fasst die Erweiterung des klassischen Modells der *Verantwortung* durch Aristoteles' Elemente von „Freiwilligkeit“ und „Unfreiwilligkeit“ wie folgt zusammen:

„In das klassische Modell der *Verantwortung* gehen somit drei wesentliche Elemente ein. Zunächst die Kausalität als - wenn man so will - „ontologische“-Basis für die Zuschreibung einer Handlungsfolge. Doch die nackte Tatsache des Schadens erscheint nicht als ausreichend, um seinen Urheber verantwortlich zu machen. Es müssen bestimmte subjektive Faktoren

²¹ Vgl. Bayertz, 1995, S. 9f..

²² Vgl. Ebd., S. 10f.

²³ Die ausführlichere Betrachtung von Kants Überlegungen zu diesem Thema erfolgt in 3.1.4.

²⁴ Prominentes Beispiel ist hier Nietzsche Vgl. Bayertz, 1995, S. 11.

²⁵ Beispiele für diese Diskussion finden sich unter anderem bei Hans-Peter Krüger (Hrsg), 2007, *Hirn als Subjekt? : philosophische Grenzfragen der Neurobiologie*, Berlin.

hinzukommen: die Intentionalität einer Handlung, das Vorauswissen um die Folgen und die Freiheit, auch anders entscheiden und handeln zu können. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß [sic!] beide Elemente nicht nur Bedingung für Verantwortlichkeit sind, sondern diese zugleich begrenzen.“²⁶

3.1.3 Die Rolle der Gesellschaft in Bezug auf den Begriff der *Verantwortung*

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die drei wesentlichen Elemente des klassischen Modells der *Verantwortung* beleuchtet wurden – Kausalität, Intentionalität einer Handlung und Willensfreiheit – befassen sich die folgenden Betrachtungen mit einer Komponente, die dieses klassische Modell erweitert. Sie schlägt gleichzeitig den Bogen zur heutigen Relevanz des Themas: Diese Komponente ist die Gesellschaft bzw. ein „jeweils bestimmtes System von Normen und Werten“.

Ohne eine gesellschaftliche Struktur, die die Moral vorgibt, kann ein Subjekt nicht zur *Verantwortung* gezogen werden. Entsprechend schwieriger werden Verhandlungen um *Verantwortung* empfunden, sofern verschiedene Wertesysteme innerhalb einer Gesellschaft vorliegen. Handelt es sich bei letzterer hingegen weitestgehend um eine homogene Gruppe, wird der Konsens bezüglich dessen, was *Verantwortung* sei, einfacher gefunden.²⁷

An dieser Stelle wird auch die etymologische Herkunft des Begriffs noch einmal deutlich. Es liegen zunächst Bewertungsmaßstäbe einer Gesellschaft zugrunde. Diese Bewertungsmaßstäbe sind der Grundpfeiler, auf dem sich das „Subjekt der *Verantwortung*“²⁸, sprich das handelnde Individuum, gegenüber dem Geschädigten erklären muss. Es gibt eine Antwort auf die gestellten Fragen. Ist

²⁶ Bayertz, 1995, S. 14.

²⁷ Vgl. ebd. S. 14f.

²⁸ Ebd, 1995, S. 14f.

es dem „Subjekt der *Verantwortung*“ in seiner Antwort möglich, plausibel deutlich zu machen, dass es sich nach diesem System von Bewertungsmaßstäben nicht falsch verhalten hat, es aber trotzdem zu einer Schädigung des „Objekts der *Verantwortung*“²⁹ gekommen ist, dann trifft das handelnde Individuum keine Schuld.

Der Ort, an dem dieses ausgetragen wurde, war zunächst das Gericht. Hier kann sich der Beklagte gegen seine Anklage, verantwortlich zu sein, verteidigen. Bayertz weist in diesem Kontext auch darauf hin, dass *sich für etwas verantworten* ursprünglich ein kommunikativer Akt war. Man bekam eine Frage gestellt und gab eine Antwort darauf. „Erstens: Antwort geben kann man nur auf eine Frage; es ist ein reaktives Verhalten, das immer die Initiative eines anderen zurückgeht. [...] Verantwortlich kann man nicht *sein*, sondern wird man (von anderen) *gemacht*. Dies geschieht dadurch, daß [sic!] man von anderen „angesprochen“ und zur Antwort aufgefordert wird. Und damit kommt dann das zweite Element ins Spiel: die Dimension des Dialogs, der Rede und Gegenrede, der Beschuldigung und Verteidigung. „*Verantwortung*“ erweist sich damit als eine kommunikative Auseinandersetzung zwischen zwei (oder mehreren) Partnern, in der einer für sein Handeln zur Rede gestellt wird und nur Gelegenheit hat, sich zu rechtfertigen. [...] *Verantwortung* erweist sich damit als Prozess der Kommunikation; sie ist auch darin keine Naturtatsache, sondern „Verhandlungssache“.“³⁰

Der Angeklagte wird nicht für gute Dinge zur Rechenschaft gezogen, oder „für neutrale Handlungen zur Rede gestellt“, sondern für Fehlverhalten innerhalb der Gesellschaft. An den vorangegangenen Punkten kann aber deutlich gezeigt werden, wo der hier der Unterschied zur Schuld liegt. In der *Verantwortung* gibt es einen Dialog, der klärt, ob der Beschuldigte die *Verantwortung* übernehmen muss. Bei der Schuld gibt es lediglich eine Zuweisung.³¹

²⁹ Vgl. Bayertz, 1995. S. 14f.

³⁰ Ebd., 1995, S. 16.

³¹ Vgl. ebd.

Im monotheistisch Kontext hat sich eine zweite Instanz herausgebildet, vor der es sich zu verantworten galt: „Gott“ wird zum weiteren nicht irdischen „Richter“.³² In der *Verantwortung* gegenüber Gott liegt ein wichtiger Schritt in Richtung einer Verschiebung des Begriffs. Gott als eine Institution, der man nur im übertragenen Sinne entgegentreten kann, bewirkt, dass es zu einer inneren Verhandlung kommt. Zur Erläuterung helfen Kants Ausführungen zum Thema Pflicht. Darauf werden die Ausführungen im folgenden Abschnitt eingehen.

3.1.4 Die Pflicht bei Kant³³ als Wegbereiter der *Verantwortung*

In der Entstehung des Begriffs *Verantwortung* hat sich Kant als entscheidender Wegbereiter der Thematik angenommen, ohne das Wort selbst zu benutzen. Er beleuchtet den Begriff *Pflicht*, der laut Seeberger³⁴ eine „verwandte Idee“ beinhaltet und somit den Begriff *Verantwortung* ausdrücklich geprägt hat. Entscheidend für die Begriffsbildung ist bei Kant, dass er nicht nur davon ausgeht, dass es eine juristische *Verantwortung*³⁵ für das eigene Handeln gibt, sondern auch eine moralische: „*Zurechnung* (imputatio) in moralischer Bedeutung ist das *Urteil*, wodurch jemand als Urheber (causa libera) einer Handlung, die alsdann Tat (factum) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen

³² Vgl. Bayertz, 1995. S. 17.

³³ Immanuel Kant: 22.04.1724 in Königsberg, Ostpreußen, geboren. 1732 Gymnasium Fridericianum in Königsberg. 1740 Studium der Naturwissenschaften, Mathematik und Philosophie an der Albertina, Universität in Königsberg. 1746 Hauslehrer (Hofmeister) bei einer vornehmen Familie in Ostpreußen. 1755 Magister der Philosophie, Königsberg. 1755 Allgemeine Naturgeschichte und der Himmel. 1770 Professur für Logik und Metaphysik, Königsberg 1781 Kritik der reinen Vernunft 1783 Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik 1785 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten 1787 Aufnahme in die Berliner Akademie der Wissenschaften 1788 Kritik der praktischen Vernunft 1790 Kritik der Urteilskraft 1793 Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft 1797 Rückzug von den akademischen Lehrtätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen 12.02.1804 in Königsberg gestorben. Vgl. Von der Helm, Daniel: <http://daniel-von-der-helm.com/kant/kant-lebenslauf-biographie.html>, Zugriff 30.07.2017. Vgl. Gerier, Manfred: *Kants Welt. Eine Biografie*, Seiten 315ff..

³⁴ Vgl. Seeberger, 2010, S. 140ff..

³⁵ Der Begriff *Verantwortung* fällt bei Kant nicht, es geht um die „Zurechnung (imputatio)“. Vgl. Kant: AA VI, Die Metaphysik der Sitten, S. 227.

wird; welches, wenn es zugleich die rechtlichen Folgen aus dieser Tat beisichführt, eine rechtskräftige (*imputatio iudiciaria*, s. *Valida*), sonst aber nur eine *beurteilende* Zurechnung (*imputatio diiudicatoria*) sein würde“³⁶.

Er unterscheidet bei der Pflicht zwischen der „inneren Pflicht“ und der „äußeren Pflicht“. Die „äußere Pflicht“ sei die, die sich mit der „Rechtslehre“ auseinanderzusetzen hat, wohingegen die „innere Pflicht“ diejenige sei, die der „Tugendlehre“ zuzuschreiben ist: „Die ethische Gesetzgebung (die Pflichten mögen allenfalls auch äußere sein) ist diejenige, welche nicht äußerlich sein *kann*; die juristische ist, welche auch äußerlich sein kann.“³⁷

Wenn Kant von einer „äußerlichen Pflicht“ spricht, dann meint er, dass das Subjekt an „sein vertragsmäßiges Versprechen“ gebunden ist. Dies geschieht „ohne auf eine andere Triebfeder Rücksicht zu nehmen“. Diese „äußerliche Pflicht“ fungiere nicht „als besondere Art von Pflicht (eine besondere Art Handlungen, zu denen man verbunden ist)“.³⁸ Die juristische Zuschreibung einer Handlung zum handelnden Subjekt wird vom Gericht in Form eines Richters vorgenommen. Die Zuschreibung einer Handlung auf moralische Weise hat keine direkte Auswirkung. Sie hat ausschließlich die Form einer Beurteilung. Es kann nicht wie bei der juristischen Zuschreibung ein Urteil gefällt werden, das Konsequenzen hat.

Die „Zurechenbarkeit“ auf der juristischen und der ethischen Ebene werden bei Kant in der „Freiheit der praktischen Vernunft“ verortet. Hier gibt es „verbindliche Kriterien“, die der „Vernunft“ ein Regelwerk an die Hand geben.³⁹

„That heißt eine Handlung, sofern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht, folglich auch sofern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkür betrachtet wird. Der Handelnde wird durch einen solchen Act als Urheber der

³⁶ Kant: AA VI, Die Metaphysik der Sitten, S. 227.

³⁷ Ebd. S. 220.

³⁸ Vgl. ebd., S. 220.

³⁹ Vgl. Heidbrink, Ludger, 2003, *Kritik der Verantwortung, Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in Komplexen Kontexten*, Weilerswist, Velbrück Wissenschaft, S. 63. Zitiert Heidbrink 2003.

Wirkung betrachtet, und diese zusammt der Handlung selbst können ihm zugerechnet werden, wenn man vorher das Gesetz kennt, kraft welches auf ihnen eine Verbindlichkeit ruht.“⁴⁰

Das Subjekt schafft sich durch sein „Gewissen“ eine Art „Selbstgesetzgebung“, die vor Gottes Urteil bestehen muss. Heidbrink sagt dazu, dass „*Verantwortung* im expliziten Sinn des Wortes“ zu den „Pflichten gegen sich selbst“ gehöre. Diese Pflichten finden sich in jedem, der moralisch denkt und handelt. *Verantwortung* sei ein Begriff, der mit dem der „Rechenschaft“ gleichzusetzen ist. Diese „Rechenschaft“ müsse das Subjekt „vor sich selbst in Ansehung einer gesetzgebenden Instanz“ ablegen. Diese Instanz sei Gott oder eine ähnlich geardete Obrigkeit. Eine genauere Bestimmung dazu gibt Kant nicht. Er gibt an dieser Stelle laut Heidbrink kein „objektives und verallgemeinerbares Moral- und Rechtsprinzip“. Dazu ist der kategorische Imperativ „als methodisches Reflexions- und Universalisierungsverfahren“ zuständig, „mit dem sich diejenigen Handlungsmaximen bestimmen [lassen] [...], die für eine allgemeine Gesetzgebung in Frage kommen.“⁴¹

Bei Kant passiert die moralische Beurteilung nicht aufgrund der Handlungsfolgen. Viel mehr stehen die *Handlungsgründe* im Fokus. Die Handlungsgründe sind diejenigen, die die Zurechnung einer Tat und somit ihre Folgen bestimmen. Hierbei ist die Freiheit beziehungsweise die „Freiheit des Willens“ als Bewertungsmaßstab unabdingbar: „Die Kausale Zurechnung ist nach Kant die Bedingung der Möglichkeit von moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit, die im Primat der subjektiven Willensautonomie vor den empirischen Handlungsfolgen wurzelt. *Folgenverantwortung* in einem objektiven Sinn gehört für Kant ins Reich der *Kontingenz*, da allein die Vernunft als frei gilt und in der Lage ist, sich ihre Handlungsgesetze jenseits der zufallsunsicheren Empirie vorzugeben.“⁴²

⁴⁰ Kant: AA VI, Die Metaphysik der Sitten, S. 223.

⁴¹ Vgl. Heidbrink, 2003, S. 63f.

⁴² Ebd, S. 64f.

Unvorhergesehenes kann den Ausgang einer Handlung verändern, daher ist die Intention, die hinter ihr steht, das, was die Handlung ausmacht. Der Grund für diese Annahme liegt vor allem darin, dass Kant davon ausgeht, dass der Mensch in seinen Augen ein „zurechnungsfähiges Wesen“ ist, das das Gesetz achtet. Diese Haltung bringt den Menschen dazu „sich dessen Erfüllung zur Pflicht“ zu machen. Die Vernunft bringt das Subjekt dazu, die Notwendigkeit in der Einhaltung der „inneren“ und der „äußeren Pflichten“ zu sehen: „Daß die Verpflichtung die »Triebfeder« zum gesetzeskonformen Handeln bildet, hat seinen Grund in der moralischen Anlage der reinen praktischen Vernunft [...]“⁴³

Folgt man Bayertz in der Gleichsetzung von „Pflichten gegenüber sich selbst“ beziehungsweise „Rechenschaft“ und „*Verantwortung*“, dann lässt sich an diesem Punkt eine Wendung in Bezug auf den Begriff Verantwortung erkennen: ‚Sich für etwas verantworten‘ bedeutete zunächst, die *Verantwortung* für das eigene Handeln zu übernehmen und selbige vor einer Instanz zu vertreten. Für etwas, das durch das eigene Handeln ausgelöst wurde, musste Rechenschaft abgelegt werden. Die Wendung in der Begriffsbedeutung vollzieht sich insofern, als dass Handlungen **vor** ihrer Ausführung laut Kant nach dem Kategorischen Imperativ zu prüfen sind, da sie nicht auf Grundlage ihres Ergebnisses an moralischen Maßstäben gemessen werden, sondern auf Grundlage ihrer **Intention**. Der Mensch ist laut Kant ein zurechnungsfähiges Wesen.

Diese Zurechnungsfähigkeit wird mit der Zuschreibung des freien Willens begründet. Es geht aber in der genaueren Betrachtung nicht darum, wirklich einen freien Willen auszuüben, sondern es geht darum, dass die Vernunft das Individuum dazu führt, nicht aus einem äußeren Zwang, also aus Angst vor Repression oder Ähnlichem nach dem moralischen oder juristischen Gesetz zu handeln, sondern aufgrund der Verinnerlichung des Gesetzes und der Überzeugung seiner Richtigkeit. So ist der Mensch nicht mehr durch die Gesellschaft, sondern durch sich selbst heraus im Gesetz kontrolliert. Es entsteht eine Instanz, die dafür sorgt, dass Fehltritte nicht unentdeckt bleiben,

⁴³ Heidbrink, 2003, S. 65.

da die Kontrollinstanz und das zu kontrollierende Subjekt ein und dieselbe Person sind. Als Handlungsanweisung für das Gesetz, das verinnerlicht werden soll, ist jedoch unbedingt der Kategorische Imperativ zu beachten:

„*Verantwortung* avant la lettre bedeutet bei Kant *Selbstverpflichtung zum moralischen Gesetz*, durch die wir uns der Unabhängigkeit unseres Willens von sämtlichen anderen »Triebfedern« unserer Freiheit versichern. So gesehen, geht die moralische, auf das Einhalten des kategorischen Imperativs bezogene *Verantwortung*, der Möglichkeit der Zurechnung voraus, da sie erst garantiert, daß der Handelnde aus Selbstverpflichtung das ethische Gesetz zu seinem eigenen Willen macht und sich aus Fremdverpflichtung dem rechtlichen Gesetz unterwirft.“⁴⁴

Die zuvor angesprochene Wendung in der Begriffsbedeutung der *Verantwortung* tritt demnach als doppelte Verschiebung, nämlich der Zeitlichkeit und der zu urteilenden Instanz, hervor. Im „allgemeine[n] Imperativ der Pflicht“ sagt Kant: „[...] handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“⁴⁵ Er verlangt, dass die Handlung, bevor sie ausgeführt wird, schon nach den moralischen Grundsätzen geprüft werden soll. Somit verschiebt sich das Urteilen über die Handlung zeitlich vor die Handlung. Zunächst bedeutete *Verantwortung*, ein Urteil über eine Tat nach Ausführung selbiger zu erwarten. Zudem ist bei Kant der Urteilende keine externe Instanz mehr, sondern das handelnde Subjekt selbst. Der Maßstab, den dieses Subjekt **vor** Ausführung einer Handlung an selbige anlegt, ist das Gesetz:

„*Verantwortung* hat ihren Ort nicht allein in der selbstbestimmten Kausalität des Handelns, wo sie sich nicht auf die Absichten oder Wirkungen bezieht, sondern

⁴⁴ Heidbrink, 2003, S. 65.

⁴⁵ „Weil die Allgemeinheit des Gesetzes, wonach Wirkungen geschehen, dasjenige ausmacht, was eigentlich Natur im allgemeinsten Verstande (der Form nach), d. i. das Dasein der Dinge, heißt, so fern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist, so könnte der allgemeine Imperativ der Pflicht auch so lauten: handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“ Kant: AA IV, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Seite 421.

auf die richtige Gesinnung, mit der ich eine Maxime zum Gesetz mache. Die Formalität des kategorischen Imperativs ist auf eine motivationale Kraft angewiesen, die ungeachtet der empirischen Konsequenzen die Einhaltung des sittlichen Gebotenen garantiert: Die *Verantwortung* übernimmt bei Kant die Funktion einer unbedingten Triebfeder des moralisch Richtigen – sie ist keine teleologische Handlungsverantwortung, sondern eine *deontologische Verpflichtungsverantwortung*, die sich auf die Begründung und die Einhaltung der Gesetze richtet, die wir als verbindlich anerkannt haben.“⁴⁶

3.2 Von der ästhetischen Lebensanschauung zur ethischen Lebensanschauung - Verantwortung bei Kierkegaard⁴⁷

Heidbrink konstatiert: „Mit Kierkegaard hält der Begriff *Verantwortung* expliziten Einzug in die europäische Philosophie und wird – wenn auch nicht in systematisch eigenständiger Form – zu einer Schlüsselkategorie der nachidealistischen Ära.“⁴⁸

Kierkegaards Verantwortungsbegriff gilt dabei als einer der ältesten. Galia Assadi beschreibt in *Ordnung durch Verantwortung* wie Kierkegaard ein Gerüst skizziert, indem es möglich ist „das Subjekt [...] als Souverän seiner selbst“ zu begreifen ohne „die Stellung des Schöpfers“ also Gott aufgeben zu müssen:

Dem Begriff der individuellen *Verantwortung* bei Kierkegaard liegt zunächst ein Prozess zugrunde, der von der „ästhetischen Lebensanschauung“ zur

⁴⁶ Heidbrink, 2003, S. 67f..

⁴⁷ „Sören Aabye Kierkegaard kam am 05. Mai 1813 in Kopenhagen zur Welt. Sein 1830 begonnenes Studium der Theologie, Ästhetik und Philosophie schloß er 1841 mit der Promotion ab. Nahezu zeitgleich erfolgte die zur damaligen Zeit skandalöse Entlobung von Regine Olsen, eine Entscheidung gegen jede Art von bürgerlicher Integration. 1842 begann er zu schreiben und schon ein Jahr später erschien sein programmatisches Hauptwerk >Entweder-Oder<. Von da an folgten in kurzen Abständen seine weiteren Schriften. Im Oktober 1855 erlitt Kierkegaard einen Schlaganfall, an dessen Folgen er am 11. November im Alter von 42 Jahren starb.“ Sören Kierkegaard *Entweder – Oder*, München, dtv, 2014, Klappentext.

⁴⁸ Heidbrink, 2003, S. 76.

„ethischen Lebensanschauung“ führt. Mit der „ästhetischen Lebensanschauung“ wird eine Phase beschrieben, die in dem Bereich der Adoleszenz zu verorten ist. Hier geht das Individuum davon aus, dass sich der Sinn des Lebens im Genuss manifestiert.

Die Bedingungen, die das genussvolle Leben ermöglichen sollen, sind zum einen außerhalb des Individuums zu finden, als Beispiel werden hier Dinge genannt wie „Reichtum und Ehre“. Zum anderen gibt es Bedingungen, die innerhalb des Individuums zu finden sind und welche nicht selbst gewählt werden können also zufällig sind, wie „Schönheit und Talent“. In dieser Lebensanschauung erscheint „[...] die Welt [...] als ein Panorama potentiell genussversprechender Möglichkeiten“. Es geht darum, den „Genuss“ direkt zu bekommen und dafür keinen großen Aufwand betreiben zu müssen. Das bringt Probleme mit sich: Es fehlt an „Stabilität, [...] Kontinuität und [...] [die] Fähigkeit, langfristig bindende Entscheidungen zu treffen“. Außerdem befindet sich das „Zentrum“ eines Individuums mit der ästhetischen Lebensanschauung nicht in ihm, sondern „außerhalb“. Dieser Zustand führt dazu, dass ein solches Individuum immer „nur im Verhältnis zu anderen“ existiert.

Daraus folgt eine völlige Abhängigkeit von nicht selbst gewählten Bedingungen, die auch in ihrer Fortsetzung nicht garantiert werden können, wie beispielsweise Reichtum. Daher ist diese Lebensanschauung von „Instabilität und Dezentrierung“ gekennzeichnet. Das bringt das Individuum mit einer „ästhetischen Lebensanschauung“ über kurz oder lang zur „Verzweiflung“.

Ist das Individuum aber an diesem Punkt, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass es sein Endstadium erreicht hat. Die „Verzweiflung“ fungiert als eine Art Antrieb, der hilft „ästhetische Lebensanschauung [zu] überwinden“ um, „die ethische Haltung [zu] erreichen [...]“.⁴⁹

Dies ist die Ausgangslage, die dazu führen kann, dass ein Subjekt sich der ethischen Lebensanschauung zuwendet. Der Zustand der „Verzweiflung“ stellt

⁴⁹ Vgl. Assadi, Galia, 2013, *Ordnung durch Verantwortung, Neue Perspektiven auf einen philosophischen Grundbegriff*, Frankfurt am Main, Campus Verlag, S. 80ff. Zitiert Assadi 2013.

einen ersten Schritt vom Übergang zwischen der „ästhetischen Lebensanschauung“ und der „ethischen Lebensanschauung“. Hierbei ist wesentlich, dass „Verzweiflung als Chance, sich selbst zu wählen“ begriffen wird. Stellt die ästhetische Lebensanschauung äußere Umstände in den Mittelpunkt und führt so zur Defokussierung des Individuums von sich selbst, so erscheint die daraus resultierende „Verzweiflung“ als Möglichkeit, sich wieder sich selbst zuzuwenden und sich selbst als Fokus zu begreifen. Auf diese Weise erhält der Zustand der „Verzweiflung“ einen schöpferischen und fruchtbaren Charakter, der dazu führen könnte, dass das Individuum sich auf Umstände und Begebenheiten konzentriert, die es beeinflussen kann. Letztlich bedeute eine Zuwendung zur ethischen Lebensanschauung eine Zuwendung zu sich selbst; als „endliche[m] Wesen.“

Wenn das „Individuum“ den Zustand der „Verzweiflung“ verlassen will, dann muss es sich vorerst „in eine absolute Isolation begeben“⁵⁰. Hierzu wird von Kierkegaard eine Anleitung zur Metamorphose von der einen Lebensanschauung zur anderen geliefert. Es ist für ihn im Prozess der Wandlung zunächst unabdingbar sich von seiner Umgebung vollumfänglich abzukapseln. Dies hält er für unumgebar, damit sich das „Individuum [...] als abstrakte Identität“ neu erschaffen kann. Am Ende dieses „Differenzierungsprozesses“ stehen sich als Resultat zum einen ein „abstraktes, von allen Bedingungen losgelöstes Subjekt“ und zum anderen „eine diesem Subjekt äußerliche Welt“ gegenüber⁵¹:

„Die erste Form, die die Wahl sich gibt, ist eine vollkommene Isolation. Indem ich nämlich mich selbst wähle, sondere ich mich aus aus meinem Verhältnis zu der ganzen Welt, bis ich in diesem Aussondern an der abstrakten Identität ende. Da das Individuum sich nach seiner Freiheit gewählt hat, ist es eo ipso handelnd. Doch hat sein Handeln keinerlei Beziehung zu irgendeiner Umwelt;

⁵⁰ Vgl. Assadi, 2013 S. 83f..

⁵¹ Vgl. ebd., 2013 S. 84.

denn das Individuum hat diese gänzlich vernichtet und ist nur für sich selbst.“⁵²

Im Vollzug der Trennung des Individuums von seinem Umfeld löst der Prozess der Reue das Gefühl der Verzweiflung ab. Reue ist dabei nicht zu umgehen, da „das Selbst“ hierdurch in der Lage ist „sich als konkretes Selbst“ zu begreifen. Es gibt ihm die Chance in den Bereich des Ethischen zu kommen: „Denn nur die Wahl, mittels derer sich Personen in ihrer konkreten Konkretion wählt, kann als >ethische Wahl< bezeichnet werden.“⁵³ Die „Reue“ muss sich hier aber nicht nur auf die das Subjekt betreffenden Handlungen beziehen, sondern alles einschließen, was die gesamte Familie an Handlungen durchgeführt hat. Also auch die Handlungen der Generationen vor ihm. Das ist notwendig um die Position als „Glied“ zu erkennen, das einer „kontinuierlichen Kette“ zugehörig ist und von deren Historie sich das Individuum nicht freimachen kann. Dies ist der Weg zu einer Selbsterkenntnis im Ganzen. Nimmt das Subjekt sich in dieser Position an, dann kann man davon sprechen, dass sich ein „Akt der Verantwortungsübernahme“ vollzogen hat⁵⁴:

„Das Individuum wird sich also seiner selber bewußt [sic!] als dieses bestimmte Individuum, mit diesen Fähigkeiten, diesen Neigungen, diesen Trieben, diesen Leidenschaften, als beeinflußt [sic!] von dieser bestimmten Umgebung, als dieses bestimmte Produkt einer bestimmten Umwelt. Indem der Mensch aber solchermaßen sich seiner bewußt [sic!] wird, übernimmt er alles unter seine *Verantwortung*“⁵⁵

Verantwortung ist in diesem Fall eng verbunden mit „Erkenntnis“ und „mit der Wahl seiner selbst“. In der Erkenntnis steckt eine Selbstermächtigung, welche zur Folge hat, dass das Individuum sich „als Produkt einer bestimmten

⁵² Kierkegaard, Søren, Diem, Hermann (Hrsg.), 2005, *Entweder-Oder : Teil I und II / Søren Kierkegaard. Unter Mitwirkung von Niels Thulstrup und der Kopenhagener Kierkegaard-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Diem und Walter Rest. Aus dem Dänischen von Heinrich Fauteck*, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, S.771. Zitiert als Kierkegaard, 2005.

⁵³ Assadi, Seite 84.

⁵⁴ Vgl ebd., 2013 S. 84f..

⁵⁵ Kierkegaard, 2005, S.816.

Umgebung erkennt.“. Hat das Individuum den Weg der Reue durchlaufen, begreift „das konkrete Subjekt“ sich „als absolutes Subjekt in einem es liebenden Gott“⁵⁶.

Durch diese Metamorphose ist es möglich, dass sich das Individuum als ein für sich stehendes Wesen begreift, welches sich aus sich selbst heraus „produziert“ und somit „Produkt seiner selbst“ wird. Darüber hinaus erkennt das Individuum durch den gleichen Prozess die Verbindung zwischen ihm selbst und seinem Umfeld, und sich somit als Teil einer „kontinuierlichen Kette“⁵⁷.

Das anzustrebende Ziel steckt im Individuum, ist aber auch Teil der Außenwelt: „Nur in sich hat das Individuum das Ziel, nach dem es streben soll, und doch hat es dieses Ziel außer sich, indem es danach strebt. [...] Nur in sich selber kann das Individuum Aufklärung über sich erhalten. Darum hat das ethische Leben diese Doppeltheit, daß das Individuum sich selbst außerhalb seiner selbst hat.“⁵⁸. In der Beschreibung dieser Prozesse hat Kierkegaard ein Instrument in der Hand, das es ihm ermöglicht, ein eigenständiges und freies Individuum zu konstruieren, welches aber dennoch mit seiner Welt, Gott und seiner Geschichte verbunden ist: „Folgt man dieser [Kierkegaards] Argumentation, kann die These aufgestellt werden, dass das Subjekt über den in dieser Form gedachten Prozess der Selbstwahl demnach auch seine Funktionalität innerhalb des bestehenden göttlichen beziehungsweise gesellschaftlichen Ordnungsrahmens wählt.“⁵⁹

Bei genauerer Analyse des Prozesses können zusammenfassend verschiedene Stufen angeführt werden: Zunächst befreit sich das Subjekt von seiner ästhetischen Lebensanschauung, indem es sich durch den Antrieb der „Verzweiflung“ von seinem Umfeld isoliert. In dieser Isolation löst sich das Subjekt von den alten Vorstellungen. Hierbei durchläuft es einen Prozess der

⁵⁶ Kierkegaard, 2005, S. 85.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 85.

⁵⁸ Ebd., S. 825-826.

⁵⁹ Assadi, 2013, S. 88.

„Reue“. Dieser führt dazu, dass das Individuum sich davon löst ein „abstraktes Subjekt“ zu sein. Am Ende der „Reuephase“ wird das Subjekt aufgefordert, die Freiheit, die es durch das Lösen von alten Rollen erlangt hat, durch eine selbstbestimmte Begrenzung wieder abzugeben. Indem es sich neu setzt, wird es zu einem „konkreten Subjekt“: „Die Freiheit der Wahl wird somit durch die Verantwortbarkeit der Handlungen vor dem Subjekt selbst, der Ordnung der Dinge und Gott eingeschränkt.“⁶⁰

Assadi weist darauf hin, dass diese „Limitation“ dazu dient, erstens „durch die Idee der Autonomie den [...] individuellen Handlungsspielraum [zu vergrößern]“, zweitens eine „Stabilisierung der herrschenden Ordnung“ herbeizuführen und drittens „die Diffusion des ästhetisch ausgerichteten Lebens“ zu bewirken. Das hat zur Folge, dass „eine Form der Subjektivität denkbar [...] [wird], die Freiheit und Berechenbarkeit gleichzeitig zu denken gestattet.“⁶¹

Mit *Verantwortung* erschafft Kierkegaard einen „Mechanismus“, der hilft, „die Souveränität des Subjekts“ zu beschneiden, und es gleichzeitig als Teil „der göttlichen und weltlichen Ordnung“ sein zu lassen. Für Assadi ist dieser Mechanismus eine Form „der Unterwerfung des souverän gedachten Individuums unter die herrschende göttliche und gesellschaftliche Ordnung“⁶². Sie vergleicht den von Kierkegaard benannten „Verantwortlichen Souverän“ mit dem „unterworfenen Souverän“ der modernen ethischen Theorienbildung⁶³.

3.3 *Verantwortung* bei Hannah Arendt⁶⁴

Auch bei Hannah Arendt kommt der *Verantwortungsbegriff* nicht ohne eine übergeordnete Institution aus. Das Verhältnis unterscheidet sich jedoch zu dem

⁶⁰ Assadi, 2013., S. 91.

⁶¹ Ebd., S. 92f..

⁶² Ebd. S. 97.

⁶³ Vgl. ebd..

von Kierkegaard. In den folgenden Ausführungen wird zunächst der Begriff der *Verantwortung* bei Hannah Arendt näher beleuchtet. Hier steht zu Beginn die Unterscheidung zwischen „Schuld“ und „*Verantwortung*“. „Schuld“ wird als „moralische[r] und juristische[r] Terminus charakterisiert“, dessen Funktion darin liegt, „Aktionen einzelner Personen anhand eines Gesetzes beziehungsweise Normensystems zu beurteilen“⁶⁵. „*Verantwortung*“ hingegen ist ein „Terminus aus dem Bereich des Politischen und somit innerhalb ihrer Theoriearchitektur“. Er bezieht sich auf die Bedingungen, die eine Person durch ihre Geburt und der dazugehörigen Auswahlmöglichkeiten hat. Individuen können nur handeln, indem sie „Kooperationen“ eingehen.“⁶⁶.

Verantwortung wird von Hannah Arendt mit der „Bedingtheit des Subjekts durch Pluralität“ verbunden. Das Subjekt ist also durch Handlungen und Sprechakte seiner Umwelt beeinflusst. Es ist das Ergebnis „einer auf – nur in Kooperationsbeziehungen vollziehbaren – Handlungen bezogene Zuschreibungspraxis“. Damit stellt sie eine Verbindung zwischen *Verantwortung* und Interaktion heraus⁶⁷.

⁶⁴Hannah Arendt wurde 1906 in Linden bei Hannover geboren. Ihre Eltern waren der Ingenieur Paul Arendt (gestorben 1913) und Martha Arendt, geb. Cohn. 1916-1924 Besuch des Mädchengymnasiums in Königsberg. 1924-1925 Studium der Philosophie, Theologie und Klassischen Philologie (Griechisch) in Marburg u.a. bei Martin Heidegger und Rudolf Bultmann, in Freiburg/Br. bei Edmund Husserl. In der Zeit Liebesbeziehung zu Heidegger. 1925 Wechsel des Studiums nach Heidelberg zu Karl Jaspers. 1928 Promotion bei Jaspers: ‚Liebesbegriff bei Augustinus‘. 1929 Heirat mit Günter Stern. 1930-33 Forschungen zur deutschen Romantik. 1930-1933 Untergrundtätigkeit für die deutschen Zionisten. 1933 Inhaftierung durch Gestapo. 1933 Flucht nach Paris, dort arbeitet sie bis 1946 für verschiedene jüdische Organisationen. 1937 Scheidung von Günter Stern. Ausbürgerung aus Deutschland, Folge: Staatenlosigkeit. 1940 Heirat Heinrich Blücher. 1940/41 Internierung im Auffanglager Gurs, Frankreich, Flucht über Marseille und Lissabon in die USA. 1944-1946: Forschungsleiterin der Conference on Jewish Relations. 1946-1948: Chef-Herausgeberin im Salman Schocken Verlag. 1948: Tod der Mutter. 1948/49-1952: Geschäftsführerin der Jewish Cultural Reconstruction Organization (zur Rettung jüdischen Kulturguts). 1951 Arendt wird amerikanische Staatsbürgerin. 1950-1975 In diesem Zeitraum entstehen ihre wichtigsten politisch-theoretischen Bücher, u.a. *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, *Eichmann in Jerusalem*, *Vita activa*, *Vom Leben des Geistes*. 1975 Hannah Arendt stirbt in New York. Vgl. Prinz, Alois, *Beruf Philosophin oder die Liebe zur Welt, Die Lebensgeschichte der Hannah Arendt*, Seite 313f. Vgl. Hannah Arendt Gesellschaft e.V., Matthaei, Simone, <http://www.hannah-arendt-gesellschaft.de/252.html>, Zugriff: 30.07.2017.

⁶⁵ Assadi, 2013 S. 195.

⁶⁶ Ebd. S. 196.

⁶⁷ Vgl. Ebd., S. 196.

Nach der Unterscheidung von Schuld und *Verantwortung* wird letztere bei Arendt erneut unterschieden in „persönliche und politische *Verantwortung*“. Die Verbindung von beiden ist das Handeln, das dazu führt, dass die *Verantwortung* „in ihrem Sinne auf den Bereich des Politischen bezogen [ist]“. Diese Verbindung führt dazu, dass „persönliche *Verantwortung*“ nicht mit „moralische[r] *Verantwortung*“ gleichgesetzt werden sollte.“⁶⁸. Bei der „persönliche[n] *Verantwortung*“ wird einem Individuum durch „Kooperation in Bezug auf die Realisierung einer Handlung“ *Verantwortung* zugesprochen, „politische *Verantwortung*“ benennt die Zuweisung von *Verantwortung* zu „Regierungen und/oder Nationen“ beziehungsweise der „Taten ihrer Vorfahren“⁶⁹:

„Arendt konzipiert *Verantwortung* demnach als Zurechnungspraxis mit Hilfe derer retrospektiv eine Ordnung errichtet werden kann, die der Bedingtheit menschlichen Handelns durch Pluralität dadurch Rechnung trägt, dass sie alle Beteiligten, politische Führer ebenso wie deren Unterstützer, als individuell Verantwortliche konstruiert.“⁷⁰

Neben der individuellen steht die „kollektive *Verantwortung*“. *Verantwortung* ist demnach auch an das Kollektiv gebunden, wodurch eine „kollektiv strukturierte Ordnung der Welt“ ermöglicht wird. Das Individuum steht nicht isoliert, sondern ist Teil eines „Kollektivs“. Dieses „Kollektiv“ ist dafür zuständig, dass Handeln realisiert werden kann. Die Handlung des einzelnen kann als „Fortsetzung einer Kette von kollektiven Handlungen“ angesehen werden⁷¹. In der Zweiteilung liegt die Möglichkeit, die *Verantwortung* einerseits im Laufe der Geschichte zu sehen, den Handelnden andererseits aber auch eine individuelle *Verantwortung* zuzusprechen⁷².

⁶⁸ Assadi, 2013, S. 196.

⁶⁹ Vgl. Ebd., S. 197

⁷⁰ Ebd., S. 197.

⁷¹ Ebd., S. 197.

⁷² Vgl. ebd., S. 197.

Zu Arendts Ausführungen ist anzumerken, dass die Bedeutung dieser Zweiteilung einen direkten Hintergrund hat. Arendt führt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*⁷³ zur Verantwortung in der totalen Herrschaft an, dass diese dem Führer inne wohne⁷⁴. Alle Handlungen, die im Zuge der Ideologie vollzogen werden, sind Handlungen, die der Führer ausübt, auch wenn diese einer der Anhänger vollzieht.

Der Wille des Führers steht über allem und somit ist es nicht möglich, dass die Verantwortung jemand anderes trägt⁷⁵: „Diese >Ordnung des Politischen< beruht darauf, dass sie klar zwischen demjenigen, der als Urheber der Handlung und somit als deren Verantwortlicher fungiert, und demjenigen, der seine Anweisungen ausführt, differenziert.“⁷⁶.

Durch diese Konstruktion lassen sich die begangenen Taten vor sich selbst und vor anderen moralisch anders rechtfertigen. Um dies zu durchbrechen ist eine Zweiteilung notwendig. Eine Handlung besteht somit nicht aus „Befehl und Ausführung“, sondern wird „als Kooperation zwischen einer Person, die die Handlung beginnt und vielen Personen, die sie in der Realisierung ihres Vorhabens unterstützen.“ verstanden.⁷⁷

In einer Rückschau in die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland kann gesagt werden, dass die Handlungen als „Ensemble von

⁷³ Arendt, Hannah, 2005, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München, Piper Verlag, S. 766-813. Zitiert Arendt, 2005.

⁷⁴ Mit „Führer“ ist hier nicht ausschließlich Adolf Hitler gemeint, sondern die Analyse bezieht sich auf totalitäre Herrschaft im allgemeinen, ergo auch auf das Prinzip Führer.

⁷⁵ „Die oberste Aufgabe des Führers ist es, jene Doppelfunktion zu personifizieren, die für jede Schicht der Bewegung charakteristisch ist: Er dient als der magische Schutzwall, der die Bewegung gegen die Außenwelt verteidigt, und er ist gleichzeitig eine Brücke, durch die sie wenigstens scheinbar mit ihr verbunden ist und bleibt. Dies geschieht dadurch, daß er die totale Verantwortung für jede Aktion, Tat oder Untat, die ein Mitglied oder ein Funktionär in seiner Eigenschaft als Nazi oder Bolschewik verübt hat, persönlich auf sich nimmt. [...] Wesentlich dieser totalen Verantwortlichkeit ist, daß jeder Funktionär nicht nur vom Führer ernannt ist, sondern, solange er im Amte ist, als direkte Verkörperung des Führers agiert; dies hat zur Folge, daß jeder erteilte Befehl die Sanktion von einer anscheinend allgegenwärtigen höchsten Autorität in sich birgt.“ Arendt, Hannah, EutH, Seite 787.

⁷⁶ Assadi, 2013, S. 198.

⁷⁷ Ebd., S. 198.

Kooperationshandlungen“ einzelner Individuen auf den Weg gebracht, von vielen getragen und durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang kritisiert Arendt zudem die Parität von „Gehorsam“ und „Zustimmung“: „Gehorsam“ lasse sich folgerichtig ausschließlich auf Kinder oder Sklaven anwenden, und eben nicht und unter keinen Umständen auf frei existierende, gleiche Personen.

Wenn es sich um „freie Personen“ handelt, dann ist „Gehorsam“ eine „unterstützende Handlung“ und es kann somit von einer „Zustimmung“ ausgegangen werden. Das entbindet diese Personen in ihrem Handeln demnach nicht von ihrer *Verantwortung*. In der „kollektiven *Verantwortung*“ ist das Subjekt an eine Gruppe, ein „politisches Kollektiv“ gebunden. Der Beitritt zu diesem „Kollektiv“ ist zunächst nicht frei gewählt und lässt sich nur durch Anschluss an ein anderes „politisches Kollektiv“ verlassen. Wichtig ist, dass das Subjekt, welches als Mitglied an diesem Kollektiv partizipiert, auch für die Handlungen verantwortlich ist, an denen es nicht direkt teilnimmt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nicht nur die Verantwortlichkeit an nicht begangenen Handlungen eine wichtige Seite des „politischen Kollektiv[s]“ sind, sondern auch das Recht der Teilnahme und die Chance „aktiv an der Gestaltung des politischen Raumes mitzuwirken“. Assadi spricht in diesem Zusammenhang bei Arendt von einem „Modell kollektiver Verantwortung“ welches darauf hinzielt eine Entgrenzung zu vollziehen. Diese sollte dazu dienen dem Subjekt nicht nur die Handlungen zuzuschreiben, die es direkt vollzogen hat, sondern auch die Handlungen des „politischen Kollektivs“.

Assadi kritisiert Arendts Konstruktion auf drei Weisen. Zum einen fehle Arendt die „argumentative Grundlage“, mit der durch die „kollektive Verantwortung“ das Individuum auch rückwirkend zur *Verantwortung* gezogen wird. Darauf aufbauend stellt Assadi die Frage nach den „Kollektivgrenzen“. Arendt wird in diesem Fall nicht konkret, was dazu führt, dass „jedes lebende Individuum für alle Handlungen aller in der Vergangenheit und in der Gegenwart Lebenden verantwortlich gemacht werden könnte.“⁷⁸. Assadi zweifelt auf Grundlage der so

⁷⁸ Assadi, 2013, S. 203f..

gearteten „Entgrenzung des Verantwortungsbegriffs“ die „theoretische Funktionalität dieser Konzeption“ an. Der dritte Kritikpunkt lässt sich in Bezug auf die Folgen verdeutlichen: Ist das Individuum für alles Vorangegangene und alles Folgende verantwortlich, dann führt dies unweigerlich „zu einer Überforderung des Subjekts“. Auf der anderen Seite führe Arendt keine „konkreten Konsequenzen“ an, die das Individuum ereilen.⁷⁹

Zusammenfassend lässt sich demnach sagen, dass Arendt in ihrem Konzept der politischen *Verantwortung* dem Individuum einerseits eine rückwirkende *Verantwortung* zuspricht, aber auch eine vorgreifende. Assadi nennt dies eine „auf die Zukunft gerichtete Verpflichtung zur Minimierung und Verhinderung des Leidens in der Welt“.⁸⁰

3.4 Vergleich der Theorien von Kant, Kierkegaard, Arendt

Bei der Betrachtung der vorangegangenen Kapitel fällt auf, dass sich der Begriff *Verantwortung* bei den drei behandelten Philosophen unterscheiden, sich jedoch ebenso Parallelen feststellen lassen. Auf der Metaebene betrachtet scheinen alle drei mit ihren Ausführungen einen übergeordneten Zweck zu verfolgen:

Bei Kant scheint es um ein Modell zur Verinnerlichung von Moral zu gehen, das den Weg aufzeigt, der von der Repression weg und hin zu einer aus innerer Überzeugung gelebten Moral führt. Die Maßstäbe hierfür sind Gott und der kategorische Imperativ.

Kierkegaard beschreibt eine Befreiung von alten Rollen. Dieser Prozess befähigt das Individuum, einen Platz in der Welt zu finden. Wichtig hierbei ist, dass der Platz durch das Umfeld und Gott wohlwollend betrachtet wird und von ihnen zugewiesen ist.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 204.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 198ff..

Betrachtungen von Hannah Arendts Konzept zur *Verantwortung* scheinen in ihrer zeitlichen Einordnung eine logische Konsequenz aus dieser zu sein. Sie schreibt durch die Gesellschaft begangene Handlungen auch jedem einzelnen Teil dieser Gesellschaft, den sie bildenden Individuen, zu. Damit entzieht sie Darstellungen, lediglich auf Befehl hin gehandelt zu haben oder an Handlungen nicht beteiligt gewesen zu sein, die Grundlage.

3.4.1 Das Verhältnis von *Verantwortung* und *Obrigkeit* verglichen bei Kant, Kierkegaard und Arendt

Verantwortung hat in allen drei Konzepten wie auch im von Bayertz konstatierten „klassischen Model“ immer mit einer Moral und der Moral gebenden Gesellschaft zu tun, dem das Individuum angehört. Es muss sich für Handlungen, die einen für die Gesellschaft inakzeptablen Ausgang haben, rechtfertigen. Die Akteure, die an dieser Rechtfertigung beteiligt sind, sind aber in den vorgestellten Konzepten jeweils verschieden.

Im „klassischen Model“ steht ein Subjekt vor einem wie auch immer gearteten Richter und erklärt sich zu *vergangen* Handlungen. Bei Kant, Kierkegaard, Arendt verhält es sich hingegen wie folgt:

Bei Kant ist durch eine Verschiebung der Richter, als Stellvertreter von Gott und ausführender der moralischen Gesetze, auch gleichzeitig das sich zu erklärende Subjekt. Es ist eine nach innen gerichtete *Verantwortung* des Individuums. Anders ausgedrückt kann von einer `Unterwerfung aus Selbstverpflichtung dem ethischen Gesetz gegenüber´ gesprochen werden.

Bei Kierkegaard wiederum findet eine erneute Verschiebung des Verantwortungsbegriffs statt. Das Subjekt wird durch Läuterung, also durch „Verzweiflung“ und „Reue“ und dem damit verbundenen Prozess von irdischen Ablenkungen in die göttliche Ordnung zurückgeführt. Es bekommt zu spüren, dass es Teil dieser Ordnung ist und in diesem Gefüge seine

Verantwortlichkeiten wahrzunehmen hat. Der Maßstab ist Gottes Wille. Als Instrument der Unterwerfung wird die *Verantwortung* eingesetzt.

Hannah Arendts Modell zur *Verantwortung* teilt mit Kierkegaards den Bezug zur Gesellschaft. Auch aus Arendts Sicht ist das Individuum Teil eines großen Ganzen. Jedoch ist es nicht wie bei Kierkegaard in diesem Gefüge unterworfen, sondern es hat die Wahl der Handlung. Es ist verantwortlich für seine Taten, jedoch ebenso sehr dafür, nichts zu tun. Arendt bildet demnach eine doppelte *Verantwortung* heraus: Zum einen für die Handlungen, die das Individuum vollzieht, zum anderen für Handlungen der Gesellschaft als „Kollektiv“ einzelner Individuen. Beide Verantwortlichkeiten obliegen dem Individuum. Durch das Teil-Sein eines „Kollektivs“ kann das Individuum die *Verantwortung nicht* an eine Obrigkeit abgeben. Hier besteht der bedeutende Unterschied zu Kant und Kierkegaard, deren Verantwortungsbegriff einher geht mit der Unterwerfung des Individuums: Bei Kant unterwirft es sich dem kategorischen Imperativ bzw. Gott – bei Kierkegaard der göttlichen Ordnung.

3.4.2 Die Begriffe Pflicht und *Verantwortung* bei Kant und Arendt

Sowohl bei Kant und als auch bei Arendt fällt der Begriff der Pflicht in Bezug auf den Begriff der *Verantwortung*⁸¹. Bei Kant wird davon gesprochen, dass „Pflichten gegenüber sich selbst“ gleichzusetzen sind mit „gegenüber sich selbst Rechenschaft ablegen“. Unter der Prüfgrundlage des kategorischen Imperativs führen die „Pflichten gegenüber sich selbst“ zur Übernahme von *Verantwortung*.

Bei Arendt verhält es sich anders. *Verantwortung* stellt zwar auch bei Arendt eine Pflicht zum Ablegen von Rechenschaft dar, jedoch nicht nur gegenüber sich selbst und für das eigene Handeln, sondern auch in Bezug auf das Kollektiv bzw. dessen Handlungen.

⁸¹ Auch an dieser Stelle wird Bayertz`Annahme s.o. gefolgt, dass Rechenschaft bei Kant mit dem Begriff Verantwortung gleichgesetzt werden kann.

3.4.3 Schuld versus *Verantwortung*

Der Begriff der Schuld wird bei Arendt und Kant jeweils direkt von der *Verantwortung* abgegrenzt. Für Kant ist Schuld ausschließlich eine Zuweisung von Handlung. Für Arendt hingegen ergibt sich Schuld aus der Beurteilung durch Gesetze und Normensystemen.

Im Gegensatz hierzu ist *Verantwortung* bei Kant als kommunikativer Akt die Prüfung einer Sachlage und demnach gleichzusetzen mit Arendts Schuldbegriff. Der Begriff *Verantwortung* ist bei Arendt wiederum an die Bedingungen der Lebenssituationen und ihrer Auswahlmöglichkeiten im Handeln und Sprechen gebunden.

4. Resümee

Wie die vorliegenden Ausführungen ergeben haben, können auf der Metaebene verschiedene Aussagen über den Begriff der *Verantwortung* getroffen werden:

Zum einen ist festzustellen, dass gewisse Erwartungen an diesen Begriff geknüpft sind. Wenn der Begriff *Verantwortung* gebraucht wird, dann geschieht dies zumeist in einem Zusammenhang, der etwas mit einer Erwartung an ein Individuum zu tun hat. Es fallen Begriffe wie Pflicht beziehungsweise Schuld. Ein Subjekt soll sich auf eine gewisse Weise verhalten oder gewissen Pflichten nachkommen. Geschieht dies nicht, kann es zur *Verantwortung* gezogen werden.

Wer oder was das Subjekt zur *Verantwortung* ziehen darf, ist unterschiedlich. Gemein haben die Betrachtungen der aufgeführten Philosophen jedoch, dass von einer höher als das einzelne Individuum stehenden Instanz ausgegangen werden kann, die eben jenes auf Grundlage dessen Handlungen zum Ablegen von Rechenschaft heranziehen kann. Wie sich das genau gestaltet, ist in den beleuchteten Auffassungen verschieden. Die Obrigkeit kann real existieren, oder durch Moral oder den Glauben an Gott erzeugt sein. Sie kann durch Reflexionsprozesse ebenso dem Individuum selbst innewohnen. Auch wenn beispielsweise Arendt nicht von einer direkten Obrigkeit spricht, so ist doch durch die Struktur des Begriffs *Verantwortung* eine solche impliziert.

Doch was birgt so ein Begriff in sich, wenn er, wie beispielsweise Heidbrink in seinem Buch *Verantwortung in der Zivilgesellschaft*⁸² einleitend erklärt, sich einer immer größeren Beliebtheit erfreut? Und welche Konsequenzen erwachsen für das Individuum und die Gesellschaft, in der wir leben, daraus? Diese Frage lässt sich in einer solchen Arbeit nicht befriedigend beantworten.

Es sei darauf verwiesen, dass *Verantwortung* nicht nur den Begriff der Pflicht in

⁸² Heidbrink, Ludger, Hirsch, Alfred (Hrg.), 2006, *Verantwortung in der Zivilgesellschaft Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*, Frankfurt am Main, Campus Verlag, S. 13.

sich birgt, sondern auch den Begriff der Schuld. Dadurch mündet die Betrachtung des reflexiven Begriffs der Selbstverantwortung in eine nahezu schizophrene Figur: Ein Individuum, das sich selbst anklagt und vor sich selbst, für seine Schuld, Rechenschaft ablegen muss. Es entsteht eine Person, die sich permanent für alles, das scheinbar ausschließlich mit ihr selbst zu tun hat, verantwortlich fühlt, sich somit selbst anklagt und vor sich selbst erklärt. Dieser Druck scheint enorm und lässt Ehrenbergs These, dass die *Verantwortung* Schuld an der Krankheit Depression sei, durchaus plausibel erscheinen.

5. Quellen

- Arendt, Hannah, 2005, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München, Piper Verlag.
- Arendt, Hannah, 2013, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München, Piper Verlag.
- Aristoteles, 2003, *Nikomachische Ethik, Übers. und Nachw. von Franz Dirlmeier. Anm. von Ernst A. Schmidt*, Stuttgart, Reclam.
- Assadi, Galia, 2013, *Ordnung durch Verantwortung, Neue Perspektiven auf einen philosophischen Grundbegriff*, Frankfurt am Main, Campus Verlag.
- Bayertz, Kurt, 1995, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: Ders. (Hrsg.) *Verantwortung oder Problem?*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Beck, Valentin (2015), *Zeitschrift für Praktische Philosophie* Band 2, Heft 2, S. 165–202; www.praktische-philosophie.org, Zugriff 25. 07.2017.
- Ehrenberg, Alain, 2008, *Das erschöpfte Selbst, Depression und Gesellschaft in der Gegenwart*, Frankfurt am Main, Suhrkamp Taschenbuch.
- Geier, Manfred, 2005, *Kants Welt. Eine Biografie*, Hamburg, Rowohlt Verlag GmbH.
- Heidbrink, Ludger, Hirsch, Alfred (Hrg.), 2006, *Verantwortung in der Zivilgesellschaft Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*, Frankfurt am Main, Campus Verlag.
- Heidbrink, Ludger, 2003, *Kritik der Verantwortung, Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in Komplexen Kontexten*, Weilerswist, Velbrück Wissenschaft.
- Von der Helm, Daniel: *Immanuel Kant – Lebenslauf/Biografie*, <http://daniel-von-der-helm.com/kant/kant-lebenslauf-biographie.html>, Zugriff 30.07.2017.

- Kant, Immanuel, Gesammelte Schriften Hrsg.: Bd. 1-22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900ff., Daraus: *Die Metaphysik der Sitten, AA VI, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV*, <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/verzeichnisse-gesamt.html> Zugriff: 24.07.2017

- Kierkegaard, Søren, Diem, Hermann (Hrsg.), 2005, *Entweder-Oder : Teil I und II / Søren Kierkegaard. Unter Mitwirkung von Niels Thulstrup und der Kopenhagener Kierkegaard-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Diem und Walter Rest. Aus dem Dänischen von Heinrich Fauteck*, München, Deutscher Taschenbuch Verlag.

- Kirchner, Friedrich (Begr.), Regenbogen, Arnim (Hrsg.), 1998, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe / begr. von Friedrich Kirchner und Carl Michaelis. Fortgesetzt von Johannes Hoffmeister. Vollst. neu hrsg. von Arnim Regenbogen und Uwe Meyer*, Hamburg, Meiner.

- Krüger, Hans-Peter (Hrsg), 2007, *Hirn als Subjekt? : philosophische Grenzfragen der Neurobiologie*, Akademie Verlag, Berlin.

- Matthaei, Simone, Hannah Arendt Gesellschaft e.V. *Hannah Arendt Kurzbiografie*, <http://www.hannah-arendt-gesellschaft.de/252.html>, Zugriff: 30.07.2017.

- Prinz, Alois, 2006, *Beruf Philosophin oder die Liebe zur Welt, Die Lebensgeschichte der Hannah Arendt*, Hemsbach, Beltz und Gelberg.

- Seeger, Stefan A., 2010, *Verantwortung. Tradition und Dekonstruktion*, Würzburg, Verlag Königshausen und Neumann GmbH.

- Statistische Bundesamt (Hrsg.) (Destatis), Zweigstelle Bonn, vertreten durch den Präsidenten,

http://www.gbe-bund.de/gbe10/pkg_isgbe5.prc_show_dokument?p_aid=61973863&p_uid=gastg&sprache=D&p_lfd_nr=1&p_dokumente=1, Zugriff: 30.07.2017.

6. EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche einzeln kenntlich gemacht. Es wurden keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inklusive elektronischer Medien und Online-Ressourcen) benutzt.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung zur Note „ungenügend“ führt und rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Merseburg, den